

Bürgermeister Gottschald: Ich sollte meinen, die vorgeschlagene Bestimmung rücksichtlich eines zweiten Stellvertreters sei unnöthig. Wir haben den fünften constitutionellen Landtag begonnen, und wir sind mit der zeitherigen Einrichtung ausgekommen. Geht man auch auf den Vorschlag der Deputation ein, so kann immer noch der Fall eintreten, daß auch der zweite Stellvertreter krank wird. Es würden für diesen Fall erst dann, wenn er ja eintreten sollte, Maaßregeln zu treffen sein. Ich finde daher die Veränderung, welche die Deputation vorschlägt, unnöthig.

v. Heynig: Ich muß mich für den Deputationsvorschlag aussprechen. Es ist immer ein Nutzen, eine Chance dieser Art weniger zu haben.

Prinz Johann: Die Deputation fühlte sich zu diesem Vorschlag bewogen, da, wenn der erwähnte Fall eintreten sollte, die ganze Maschine nothwendig stillstehen würde, indem ohne Präsidenten auch wegen einer provisorischen Maaßregel kein Beschluß gefaßt werden könnte. Es schien daher nothwendig, für diesen Fall Vorkehrungen zu treffen.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat den Zusatz zu §. 19. für den Fall beantragt, daß Präsident und Vizepräsident verhindert wären, ihre Function zu versehen. Ich hätte daher die Frage zu stellen, ob der Zusatz, wie er im Berichte (s. vorstehende Seite) zu lesen, von der Kammer angenommen wird? — Gegen 1 Stimme Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe nun die Frage hinzuzufügen, ob die Kammer mit diesem Zusätze den §. 19. annimmt? — Gegen 1 Stimme Ja.

§. 20.

Deren Bestellung

a) für die erste Kammer.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zur Function eines Stellvertreters für denselben schlägt die Kammer durch die Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt.

Vizepräsident v. Friesen: Dieser §. ist ohne Erinnerung geblieben, und da Niemand in der Kammer dagegen sprechen zu wollen scheint, so frage ich die Kammer: ob sie §. 20. in seiner vorliegenden Fassung annimmt? — Geschicht einstimmig.

§. 21.

b) für die zweite Kammer.

Auch der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von dieser Kammer vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Wird wegen einer in der Person des Präsidenten der zweiten Kammer oder seines Stellvertreters im Laufe des Landtags eintretenden Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle erforderlich, so erfolgt sie, wenn es sich um die Stelle des Präsidenten handelt, in der Maaße, daß der König aus dem Stellvertreter und drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern den-

selben ernennt und, wenn diese Ernennung den Stellvertreter trifft, auch einen neuen Stellvertreter bestellt. Betrifft die Erledigung den Stellvertreter, so werden dem Könige zu Wiederbesetzung der Stelle von der Kammer drei ihrer Mitglieder vorgeschlagen.

Vizepräsident v. Friesen: Ohne Erinnerung von Seiten der Deputation. Da Niemand darüber das Wort zu fordern scheint, so frage ich die Kammer: ob sie §. 21. in seiner Fassung annimmt? — Geschicht einstimmig.

§. 22.

Dauer ihres Amtes.

Das Amt der Präsidenten und ihrer Stellvertreter endigt mit dem Landtage, für welchen sie bestellt sind.

Es haben jedoch dem in der Verfassungsurkunde §. 138. bestimmten feierlichen Akt der Zusage des Königs oder Regierungsverwesers, wegen Beobachtung, Aufrechterhaltung und Beschützung der Verfassung des Landes, die beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung beizuwohnen, die hierüber zu ertheilende Urkunde in Empfang zu nehmen und der nächsten Ständeversammlung zu übergeben, immittelst aber im ständischen Archive beizulegen.

Vizepräsident v. Friesen: Zu diesem §. ist nichts erinnert worden; da Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: ob sie §. 22. in seiner Fassung annimmt? — Geschicht einstimmig.

§. 23.

Function der Präsidenten.

Dem Präsidenten einer Kammer kommen in Bezug auf selbige im Allgemeinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen Verhandlungen und in Erhaltung des durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen und sonst regelmäßigen Geschäftsbetriebs während eines Landtags, in der Sorge für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte, vorzugsweise der von dem Könige an die Stände gebrachten Angelegenheiten, für die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in selbiger bedingt sind.

Er eröffnet die Eingaben an die Kammer (der Präsident der ersten Kammer auch die an die Stände im Allgemeinen überschiedenen) und ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zur Regierung und zu der andern Kammer der Ständeversammlung.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Ständeversammlung sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesamtheit.

Vizepräsident v. Friesen: Auch dieser §. ist ohne Erinnerung geblieben. Da Niemand in der Kammer etwas darüber zu erinnern hat, so frage ich die Kammer: ob sie §. 23. annimmt? — Geschicht einstimmig.

§. 24.

Function der Stellvertreter.

Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten über, wenn dieser an der Ausübung seiner Function behindert ist.

Ueberdies besorgt er diejenigen Directorialgeschäfte, welche der Präsident ihm ausdrücklich überträgt.

Vizepräsident v. Friesen: Dieser §. ist ebenfalls ohne Erinnerung geblieben. Ich frage demnach die Kammer: ob sie